

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1981

Nummer 54

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 9. 1981	Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen	596

223

**Verordnung über den Erwerb
der fachgebundenen Hochschulreife
während des Studiums
in integrierten Studiengängen
Vom 23. September 1981**

Aufgrund des § 65 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt worden sind, ist ein Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 2

Erwerb der fachgebundenen
Hochschulreife

(1) Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, werden in integrierten Studiengängen zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie in integrierten Studiengängen nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben.

(2) Die Hochschule trifft unter Berücksichtigung des Inhalts der einzelnen Studiengänge aus den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Mathematik und Physik die Auswahl der Fächer der Brückenkurse; ein Fach muß Englisch oder Mathematik sein. Weitere Fächer können auf Vorschlag der Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers vorgesehen werden.

(3) Studenten, die nach Absatz 1 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, sind berechtigt, das Studium auch in einem Studiengang der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortzusetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Studiengänge ergeben sich

Anlage 1

aus Anlage 1 dieser Verordnung.

(4) Studenten, die nach Absatz 1 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können das Studium auch in gleichnamigen oder verwandten Studienfächern eines Lehramtsstudienganges an einer Universität - Gesamthochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Studienfächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich

Anlage 2

aus Anlage 2 dieser Verordnung.

§ 3

Brückenkurse

(1) Brückenkurse müssen bis zum Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen sein. Das Grundstudium kann sie nicht ersetzen. Die Brückenkurse sind studiengangbezogen. Einzelne Lehrveranstaltungen des Grundstudiums können, soweit sie mit den Inhalten eines Brückenkurses identisch oder gleichwertig sind, auf das Stundenvolumen des Brückenkurses angerechnet werden.

(2) Die Brückenkurse eines Studienganges sind Veranstaltungen der Hochschule; sie umfassen einschließlich eines erforderlichen Anteils an Übungen und unbeschadet einer möglichen Anrechnung nach Absatz 1 insgesamt 240 Stunden. Die Hochschule legt die Anzahl der Stunden fest, die auf den einzelnen Brückenkurs entfallen. Für den ein-

zelnen Brückenkurs sind mindestens 60 Stunden vorzusehen. Der Anteil an Übungen kann bis zu 50% des Stundenvolumens betragen.

(3) Die Brückenkurse sind erfolgreich abgeschlossen, wenn eine schriftliche Arbeit in Form einer Abschlußklausur den Anforderungen einer ausreichenden Leistung entspricht. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Zeitstunden. Eine zweimalige Wiederholung ist zulässig. Klausuren, die innerhalb des Grundstudiums erbracht worden sind und mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können als Abschlußklausur des entsprechenden Brückenkurses angerechnet werden, wenn sie den Leistungsanforderungen der Abschlußklausur dieses Brückenkurses mindestens gleichwertig sind und der Besuch des Brückenkurses nachgewiesen wird. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Hochschule.

(4) Studenten, die deutsche Aussiedler, Kinder ausländischer Arbeitnehmer oder Asylanten sind und aufgrund von Verwaltungsvorschriften des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Bundesrepublik eine Sprachprüfung in der Sprache des Herkunftslandes bzw. in der Muttersprache abgelegt haben, kann die Hochschule diese Sprachprüfung an Stelle einer in diesem Studiengang geforderten Brückenkursklausur in Englisch oder Französisch anrechnen. Der Besuch des Brückenkurses Englisch oder Französisch ist nachzuweisen.

§ 4

Inhaltliche Ausgestaltung
der Brückenkurse

(1) Die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Abschlußklausuren legen der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister im Benehmen mit den Hochschulen fest.

(2) Die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung der Brückenkurse, insbesondere die Festlegung der Inhalte und die Aufgaben der Abschlußklausuren sowie deren Bewertung obliegt der Hochschule. Die Hochschule regelt unter Berücksichtigung des Studiengangbezuges in einer Ordnung die Fächer der Brückenkurse und die Anzahl der Stunden für die einzelnen Brückenkurse sowie den vorgesehenen Anteil an Übungen, die Inhalte der Brückenkurse und die Anforderung an die Abschlußklausur entsprechend den Rahmenbedingungen nach Absatz 1. Die Ordnung ist entsprechend § 108 Abs. 1 WissHG dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 5

Nachweis der Berechtigung

Der Nachweis über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Anlage 3) und der damit verbundenen Studienberechtigung ist in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufzunehmen oder durch die Hochschule gesondert zu bescheinigen.

Anlage 3

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Studenten, die nach Inkrafttreten der Verordnung ihr Studium in einem integrierten Studiengang aufnehmen. Sie gelten auch für die Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben und den erfolgreichen Abschluß der Brückenkurse in Englisch, Deutsch und Mathematik auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen nicht nachweisen können. Ein erfolgreich abgeschlossener Brückenkurs in Englisch, Deutsch oder Mathematik wird auf das neue Brückenkursangebot angerechnet. Begonnene, aber nicht abgeschlossene Brückenkurse können nach den bisher geltenden Bestimmungen fortgeführt und abgeschlossen werden. Noch fehlende Brückenkurse kann der Student unter Berücksichtigung der bisher abgeschlossenen Brückenkurse aus dem neuen Angebot auswählen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 27. Oktober 1977 (GV. NW. S. 432) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girgensohn

Integrierter Studiengang	Fortsetzung des Studiums nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in den Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtung	Integrierter Studiengang	Fortsetzung des Studiums nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in den Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtung
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur Vermessungswesen	Mathematik	Mathematik Informatik Physik Statistik
Chemie	Chemie Biochemie Biologie Chemietechnik Lebensmittelchemie	Physik	Physik Astronomie Geophysik Informatik Mathematik
Elektrotechnik	Elektrotechnik Informatik Maschinenbau Sicherheitstechnik	Psychologie	Psychologie Pädagogik Soziologie
Industrial-Design	Industrialdesign Kommunikationsdesign	Sicherheitstechnik	Sicherheitstechnik Bauingenieurwesen Elektrotechnik Maschinenbau
Informatik	Informatik Elektrotechnik Mathematik Physik	Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften Betriebswirtschaft Pädagogik Soziologie Sozialpädagogik Volkswirtschaft einschl. sozialwiss. Richtung Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik
Kommunikationsdesign	Kommunikationsdesign Industrialdesign		
Lebensmittelchemie	Lebensmittelchemie Biochemie Chemie Chemietechnik Ernährungs- und Haushaltswissenschaft		
Maschinenbau	Maschinenbau Elektrotechnik Sicherheitstechnik	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaft Sozialwissenschaften Volkswirtschaft einschl. sozialwiss. Richtung Wirtschaftspädagogik

Anlage 2

Fächerkombinationen der Lehramtsstudiengänge, in denen das Studium nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife fortgesetzt werden kann

Die fachgebundene Hochschulreife im integrierten Studiengang	berechtigt zur Fortführung des Studiums im Lehramtsstudiengang in gleichnamigen und verwandten Fächern	Kombinierbar mit verwandten Fächern in den Lehramtsstudiengängen für die		
		Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Bauingenieurwesen	Bautechnik	-	-	Hochbau, Tiefbau, Holztechnik Chemie, Mathematik, Physik
	Technik	-	Chemie, Mathematik, Physik	Chemie, Mathematik, Physik
Chemie	Chemie	-	Biologie, Mathematik, Physik, Technik	Biologie, Mathematik, Physik, Technik
	Chemietechnik	-	-	Chemie, Mathematik, Physik
Elektrotechnik	Elektrotechnik	-	-	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Mathematik, Physik
	Technik	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
Informatik	Informatik	-	-	Mathematik, Physik, Biologie
	Elektrotechnik	-	-	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Mathematik, Physik
	Mathematik	-	Biologie, Physik, Technik	Biologie, Physik Technik, Informatik
	Physik	-	Biologie, Mathematik, Technik	Biologie, Mathematik, Informatik, Technik
Lebensmittelchemie	Biotechnik	-	-	Biologie, Chemie Mathematik, Physik
	Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	-	-	Lebensmitteltechnologie, Biologie, Chemie, Mathematik, Physik
	Hauswirtschaftswissenschaft	-	Biologie	-
	Chemie	-	Biologie, Mathematik, Physik, Technik	Biologie, Mathematik, Physik, Technik, Chemietechnik, Haushalts- und Ernährungswissenschaft
	Chemietechnik	-	-	Physik, Chemie, Mathematik
Maschinenbau	Maschinenteknik	-	-	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Mathematik, Physik
	Technik	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik

Die fachgebundene Hochschulreife im integrierten Studiengang	berechtigt zur Fortführung des Studiums im Lehramtsstudiengang in gleichnamigen und verwandten Fächern	Kombinierbar mit verwandten Fächern in den Lehramtsstudiengängen für die		
		Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Mathematik	Mathematik	-	Biologie, Chemie, Physik, Technik	Elektrotechnik, Bautechnik, Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Chemie, Informatik, Physik, Technik
	Informatik	-	-	Biologie, Chemie, Mathematik, Physik
Physik	Physik	-	Biologie, Chemie, Mathematik, Technik	Biologie, Chemie, Mathematik, Technik, Informatik, Chemietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenteknik
Psychologie	Psychologie	-	-	Sozialpädagogik
Sicherheitstechnik	Bautechnik	-	-	Hochbau, Tiefbau, Holztechnik, Mathematik, Physik
	Elektrotechnik	-	-	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Mathematik, Physik
	Maschinenteknik	-	-	Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Fertigungstechnik, Mathematik, Physik
	Technik	-	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaft	-	Hauswirtschaftswissenschaft, Geschichte, Geographie	Geographie, Geschichte
	Sozialpädagogik	-	-	Psychologie
	Wirtschaftswissenschaften	-	-	Spezielle Wirtschaftslehre, Politik (Politikwissenschaft, Soziologie), Rechtswissenschaft
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	-	-	Spezielle Wirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Politik (Politikwissenschaft, Soziologie)
	Sozialwissenschaften	-	Geschichte, Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft	Geschichte, Geographie

Anlage 3

Gemäß § 5 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen ist auf dem Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung für das Hauptstudium II der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Gemäß § 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) berechtigt dieses Zeugnis zur Aufnahme des Hauptstudiums II oder zum Weiterstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in den Studiengängen und in einem Lehramtsstudiengang Sekundarstufe in den Fächern“

Soweit eine gesonderte Bescheinigung von der Hochschule ausgestellt werden soll, ist folgender Text vorzusehen:

„Herr/Frau hat nach erfolgreichem Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern die Zwischenprüfung für das Hauptstudium II im Studiengang an der Universität - Gesamthochschule - erfolgreich abgeschlossen und ist damit gemäß § 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) berechtigt, das Studium im Hauptstudium II aufzunehmen oder an einer wissenschaftlichen Hochschule in den Studiengängen und in einem Lehramtsstudiengang Sekundarstufe in den Fächern fortzusetzen.“

Prüfungsausschuß des Fachbereichs
der Universität - Gesamthochschule -

.....“
(Ort, Datum)

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X